



11. JULI 2024
8.00 - 18.00 Uhr

KRÄMERMARKT
Gammertingen STÖBERN. EINKAUFEN. GENIEßEN.
Großer Schlossplatz



**Öffentlichen
Bekanntmachungen**



Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „Herdleäcker I, Neufassung“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Herdleäcker I, Neufassung“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Herdleäcker I, Neufassung“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Herdleäcker I, Neufassung“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

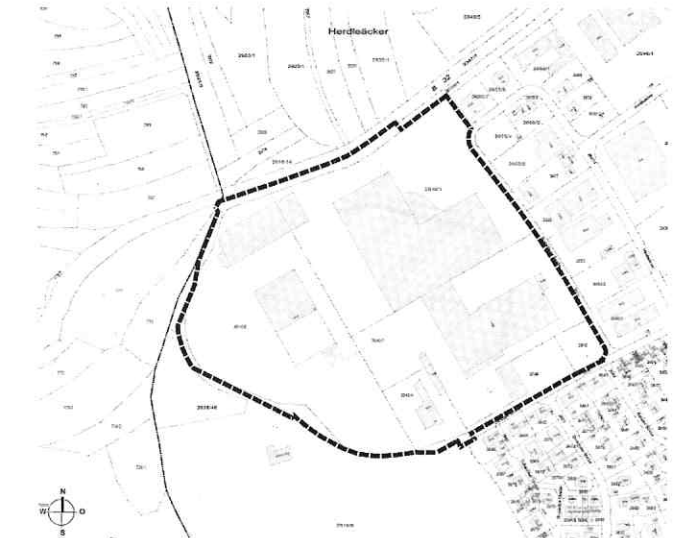
Der bestehende Gewerbebetrieb für Reifengroßhandel, im Stadtteil Gammertingen möchte aufgrund eines Brandereignisses im Sommer 2022 und aufgrund einer beengten räumlichen Situation die baulichen Möglichkeiten auf dem Betriebsareal nach Westen erweitern. Die Betriebsweiterung bleibt jedoch innerhalb des aus dem Bebauungsplanverfahren Erweiterung 2005 „Gewerbegebiet Herdleäcker“ festgelegten Geltungsbereiches. Aufgrund des westlich direkt angrenzenden Waldbestandes scheidet eine weitere räumliche Erweiterung in diese Richtung aus. Im Rahmen dieser Neufassung werden die überbaubaren Flächen erweitert, eine Zusammenführung der bisherigen zehn aufeinander aufbauenden Bebauungsplanänderungen und Erweiterungen und die geringfügige Anpassung insbesondere des Maßes der Nutzung vorgenommen.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens sollen mit dem Bebauungsplan „Herdleäcker I, Neufassung“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf der Gemarkung Gammertingen am westlichen Siedlungsrand, direkt angrenzend an die Gemarkungsgrenze von Neufra. Er umfasst die Flurstücke Nr. 2918/1, 3540/1, 3540/4, 3795 und 3540 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 3539/1, 2918/2, 2918/8 und 3556, Gemarkung Gammertingen.

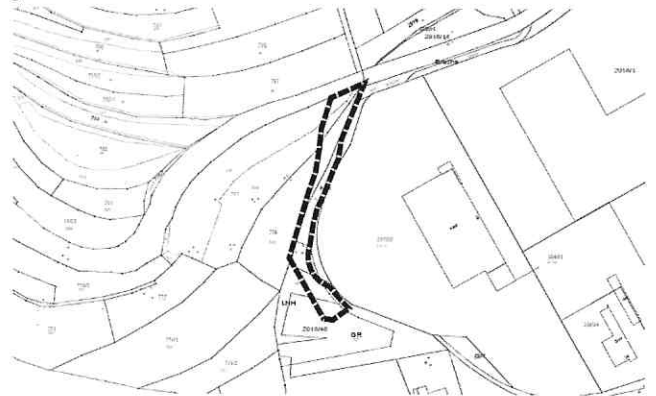
Im Westen wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Vorentwurf um ca. 400 m² verkleinert. Waldbereiche westlich des Schotterweges wurden auf Anregung der höheren Forstbehörde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

Das Plangebiet ist ca. 10,72 ha groß und wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:

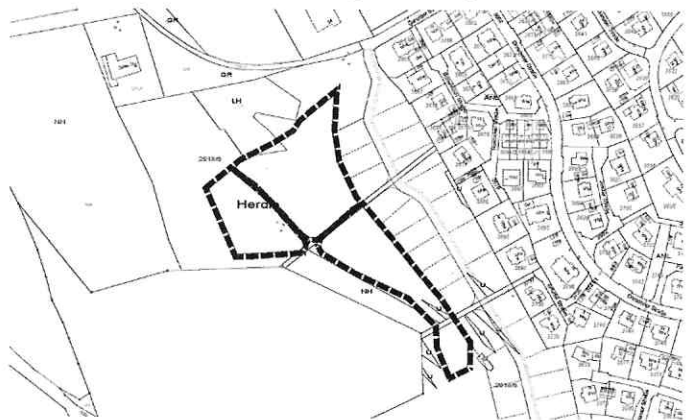


Dem Eingriff durch den Bebauungsplan werden Ersatzmaßnahmen zugeordnet. Diese werden wie in den nachfolgenden Planzeichnungen dargestellt begrenzt:

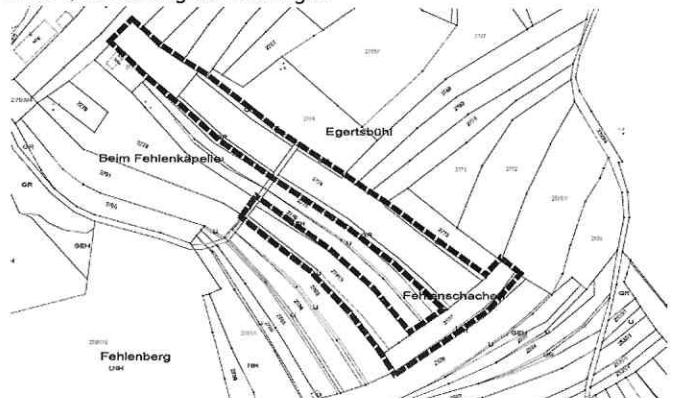
Ausgleichsmaßnahme Niederwaldbewirtschaftung Flst. Nr. 777 und 776 (alle teilweise) Gemarkung Neufra, 2918/8 (teilweise) Gemarkung Gammertingen:



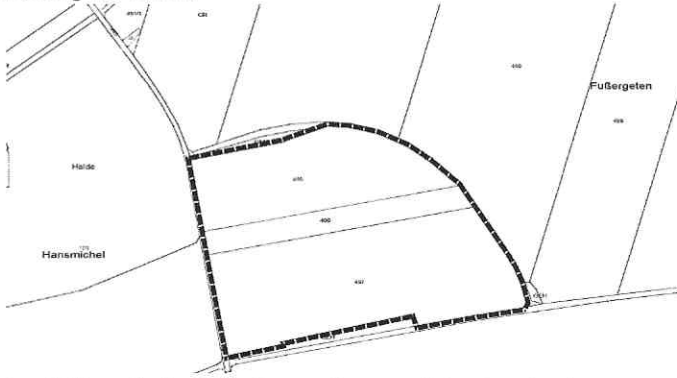
Ausgleichsmaßnahme 1: Umwandlung von Fettwiese in artenreiche Wiese, Flst. Nr. 2918/8 (teilweise), Gemarkung Gammertingen:



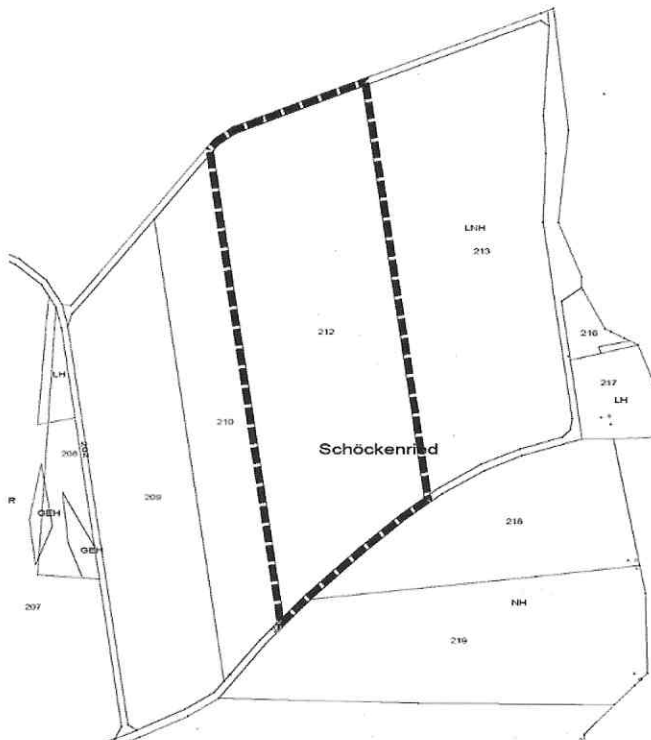
Ausgleichsmaßnahme 2: Umwandlung von Fettwiese in artenreiche Wiese und Umwandlung von Fettwiese in gestuften Waldrand, Flst. Nr. 2774, 2537, 2781/1, Gemarkung Gammertingen:



Ausgleichsmaßnahme 3: Umwandlung von Acker und Fettwiese in extensiv genutzte Salbei-Glatthafer-Wiese und Feldhecke, Flst. Nr. 495, 496, 497, Gemarkung Harthausen:



Ausgleichsmaßnahme K1: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Flst. Nr. 212, Gemarkung Harthausen:



Ausgleichsmaßnahme K1: Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland, Flst. Nr. 290, Gemarkung Harthausen:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 02.07.2024.

Der Bebauungsplan „Herdleäcker I, Neufassung“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Herdleäcker I, Neufassung“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen, treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit deren Begründungen können bei der Stadtverwaltung Gammertingen, Hohenzollernstraße 5, 72501 Gammertingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gammertingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag von	14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	14.00 bis 18.00 Uhr

Gammertingen, den 11. Juli 2024

Andreas Schmidt
Bürgermeister



Öffentliche
Bekanntmachung



Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „SO Schuppen Feldhausen“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „SO Schuppen Feldhausen“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 02.07.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „SO Schuppen Feldhausen“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „SO Schuppen Feldhausen“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines weiteren Schuppengebäudes zur Unterbringung von Geräten und Fahrzeugen für die Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Grundstückspflege sowie zur Lagerung von Brennholz von Landwirten und nichtprivilegierte Land- und Waldbewirtschaftler im Anschluss an bereits bestehende Schuppengebäude geschaffen werden. Land- und Waldbewirtschaftler, die nicht den Privilegierungstatbestand des § 201 BauGB erfüllen, können keine land- und forstwirtschaftlichen Schuppen im Außenbereich errichten. Hiervon betroffen sind v. a. Nebenerwerbs-, Freizeitland- und Forstbewirtschaftler. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist eine Unterbringung diverser Gerätschaften oftmals nicht mehr bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand zu bewerkstelligen. Der